

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1823**

288 (6.8.1823)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler, Praesident.

„ Baiern „ von Nau.
„ Frankreich „ Hiesinger supplirt durch Herrn Engelhardt.
„ Hessen „ Putsch.
„ Nassau „ Ritter von Proffler.
„ Niederland „ Bourcourd.
„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 6. August 1823.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war ließ der Großherzog Badische
Herr Bevollmächtigte in seiner Eigenschaft als Praesident Folgendes einrücken:

Praesidium.

Hochgeehrte Herrn Collegen!

Es waren gestern sieben Jahre, seitdem die durch den Wiener Congress
für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt niedergesetzte
Central-Commission, dahier ihre Sitzungen eröffnete. — Unter dem 5. August
1816 vereinigten sich die zu diesem Zwecke hierher abgesandten Herrn Bevoll-
mächtigten der sieben Uferstaaten, deren größere Zahl wir auch heute noch,
und zwar dieselben, an dieser Stelle zu erblicken das Vergnügen haben, um in
Gemäßheit der Art. 10 und 11. der Schiffahrts-Acte des Wiener Congresses
vom 9. Juni 1815, sich als Central-Commission förmlich zu constituiren. — Indem ich,
als zeitlicher Praesident dieser Commission für den laufenden Monat, die angenehme
Verpflichtung erkenne, Ihnen hochgeehrte Herrn, diesen Jahrestag unserer gemein-
schaftlichen Verhandlungen in einem Augenblicke ins Gedächtniß zurückzurufen,
welcher nach manchen durch Zeit und Verhältnisse herbeigeführten Schwierigkeiten und
Hindernissen, eine neue Aussicht zu einer dem Zwecke unserer Vereinigung entsprechen-
den gemeinsamen Vereinbarung gewährt, halte ich bloß die Gegenwart fest, und
abstrahire gänzlich von einer Vergangenheit, deren Würdigung einer der Zukunft
angehörigen urkundlichen Geschichte unserer Verhandlungen selbst, — welche einen
integrirenden Theil der Zeitgeschichte ausmachen, — lediglich vorbehalten ist. — Meine
Absicht ist vielmehr, Ihnen, meine Herrn, nachdem nun die Bevollmächtigten
sämmlicher Uferstaaten sich über den, seit dem 7. September 1821 zur Kennt-
nißnahme

nahme der Central-Commission gelangten Königl. Preussischen Entwurf eines Definitif-Reglements für die Rheinschiffahrt, nach den Instructionen ihrer höchsten Committenten, näher erklärt haben, den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, als eine für die gemeinschaftliche Lösung der uns gewordenen schwierigen Aufgabe, günstige Epoche zu bezeichnen, und den von uns Allen sicher getheilten Wunsch auszusprechen, daß es unserm gemeinschaftlichen Zusammenwirken gelingen möge, die Unterhandlung über den Entwurf eines Definitif-Reglements zu dem langstversehnten Ziele zu führen! —

Seitdem sämmtliche Uferstaaten-Regierungen durch ihre Bevollmächtigten Absicht und Verlangen unumwunden ausgesprochen haben, mit augenblicklicher Beseitigung der frühern Hindernisse, welche auf den Fortgang der Gesamt-Unterhandlung hemmend einwirkten, sich in gemeinschaftlicher Angehung der Verhandlungen über den Entwurf eines Definitif-Reglements zu verständigen, ist, meines Erachtens, das Moment eingetreten, welches eine nähere Aussicht gewährt, das uns durch die Wiener Schiffahrts-Acte vorgzeichnete Ziel endlich zu erreichen! — Möchte zu diesem Ziele, in den nun demnächst allseitig bevorstehenden Discussionen über den Inhalt des mehrerwähnten Entwurfs, die gemeinschaftliche Ueberzeugung uns leiten, daß nur durch wechselseitiges conciliatorisches Entgegenkommen, durch den zeitgemässen Geist der Vermittelung und Anerkennung eines Conflicts wechselseitiger Staats-Interessen, unter dem Gesichtspuncte der uns zur Pflicht gemachten großmüthigen Absichten der höchsten Urheber und Theilhaber der Wiener Congress-Acte, so wie des öffentlichen Wohls der beteiligten Uferstaaten und des uns verbindenden, für Handel und Schiffahrt gemeinschaftlichen, ersten deutschen Stomus, der Zweck unserer Vereinigung, — eine definitive und bleibende Rheinschiffahrts-Ordnung, — zu erreichen steht! —

Möchte endlich, meine hochgeehrte Herrn, das Jahr 1823, nach siebenjährigen Bemühungen, die manchen Krim bittiger Auseinandersetzung entwickelten, unter den Auspicien des Wiener Vertrags, der uns gewordenen eben so ehrenvollen als wichtigen Mission zu genügen den Zeitpunkt des Gelingens, auf dem hier eben nur angedeuteten, und uns nur noch einzig übrigen, entsprechenden Wege, bezeichnen!

Die Central-Commission theilt völlig die vom Praesidio vorstehend geäußerten Gesinnungen.

§. II.

Es wurde der Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission d. d. 24.
d. v. W. N^o 1718 vortragen, wodurch der Herbfall des Rheinschiffahrts
Inspector Herrn Carov' zu Colre angereigt wird, und folgende Conclusion
genommen.

Conclusum.

Indem die Central-Commission sich auf den §. II des 282.^{ten} Protocoll
vom 31.^{ten} Mai letzthin bezieht nimmt sie obige Anzeige zur Nachricht an.
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr
wie oben.

Gezeichnet, Büchler, Präsident.
von Nau.
Engelhardt.
Pietsch.
von Proebler.
Bourcourd.
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition.
Der zeitliche Praesident der Central-Commission.